

Autor: Michael Houben

Die Benzinpreise steigen, die Ölpreise steigen, und wir wissen warum: Der Krieg am Golf, der steigende Ölpreis. Aber warum muss eigentlich Erdgas teurer werden, obwohl es seit Jahrzehnten aus den selben Quellen kommt und diese fernab jeder Krisenregion liegen? Warum muss z.B. Ruhrgas als Importeur seine Verkaufspreise anheben obwohl die Importpreise eindeutig niedriger liegen als noch im letzten Jahr? Die Kundschaft versteht es nicht. Politiker verstehen es nicht - und auch die Kartellbehörde versteht es nicht. Ob die Kartellbehörde aber etwas dagegen ausrichten kann ist ungewiss, ob die Politiker nach jahrelanger Diskussion endlich eine wirksame Preisaufsicht für diese leitungsgebundenen Energien einführt, bleibt weiter Gegenstand heftiger Diskussion - doch ausgerechnet die einfachen Verbraucher scheinen nun einen wirksame Methode gefunden zu haben, wie man sich gegen ungerechtfertigte Preiserhöhungen wehren kann:

Aribert Peters vom Bund der Energieverbraucher hat zusammen mit Rechtsanwälten diese Möglichkeit gefunden - und wirbt dafür nun intensiv. Kern seiner Argumentation 'fehlende Billigkeit'.

Was heißt 'fehlende Billigkeit'

Mit billig oder teuer hat der Begriff nur indirekt zu tun. Laut §315 des BGB ist eine Preiserhöhung für leitungsgebundene Energien in einem laufenden Vertrag nur zulässig, wenn die Gründe der Preiserhöhung plausibel nachvollziehbar sind. Wenn aber ein Stadtwerk seine Verkaufspreise stärker anhebt als die Kosten gestiegen sind, wenn die Preiserhöhung also die Gewinnspanne hebt, dann ist eine solche Preiserhöhung unbillig - und damit unzulässig.

Aber deshalb gleich klagen ?

Der Trick daran ist, der Kunde muss deswegen gar nicht klagen. Es reicht, wenn man die eingeforderte Rechnung in der Höhe bezahlt, wie sie nach altem Preis fällig geworden wäre. Zur Sicherheit kann man beim zur Zeit etwa 2% aufschlagen. Der Rest wird einbehalten bzw. nicht überwiesen. Als Begründung beruft man sich schriftlich und per Einschreiben auf fehlende Billigkeit' nach § 315 . Dann muss der Lieferant klagen, um sein Geld zu bekommen. Doch die Beweislast, dass sein Preis 'billig' ist liegt beim Lieferanten - er muss seine Kosten offenlegen und das Gericht entscheiden lassen, ob der Preis billig ist. Das Gericht kann gar selbst einen 'billigen' Preis festlegen. Wenn ein solcher Preis aber erst einmal festgelegt ist, muss der Energieversorger ihn für alle Kunden (dieser Leistungs-Kategorie) entsprechend umsetzen.

Dies Risiko ist für den Energieversorger so hoch, dass der Bund der Energieverbraucher nicht damit rechnet, dass tatsächlich ein Kunde verklagt wird. Der BdE ist bereit, Musterprozesse zu unterstützen.

Ja stellen, die mir dann das Gas ab?

Genau das ist laut Urteil des BGH sogar verboten. Solange der Kunde sich auf fehlende 'Billigkeit' beruft muss die Kürzung der Rechnung ohne Nachteile für den Kunden vom Versorger in Kauf genommen werden bis ein Gericht die 'Billigkeit' des Preises überprüft hat.

Eine Version für die Vorsichtigeren:

Wer den zu erwartenden bösen Schriftwechsel mit dem Versorgungsunternehmen nicht auf sich nehmen mag, hat noch eine andere Option: Er kann schriftlich Widerspruch gegen die Preiserhöhung einlegen, nachweis der Billigkeit fordern und dann unter Vorbehalt zahlen. Zunächst ist das eine eher symbolische Geste. Allerdings kehrt sich damit die Beweislast um - wer sein Geld später zurück bekommen möchte, muss dann vor Gericht selbst nachweisen, dass der geforderte Preis unbillig war. Man kann allerdings hoffen, dass einer der nach Empfehlung des BdE vorgegangenen Kunden vor Gericht tatsächlich eine Minderung des Preises erwirkt und ein Gericht für diesen Tarif dieses Versorgers tatsächlich einen billigeren Preis festlegt. Nach Aussage einiger Juristen (die sind sich da nicht ganz einig) könnte ein Versorger gezwungen werden kann dann auch die 'unter Vorbehalt' zu viel gezahlten Gelder zurückzuerstatten. Auch das müsste jedoch zunächst mindestens in einem Fall Gerichtlich geklärt werden.

Ob auf diese Weise tatsächlich die Energieversorger gezwungen werden können Ihre Preise zu senken? Zumindest hat es noch niemals einen derartigen Widerstand gegen erhöhung von Strom- oder Erdgaspreisen gegeben und der symbolische Eindruck einer 'massenhaften' Protestwelle könnte

die Energieversorger doch zu künftiger 'Mäßigung' anregen. Auch die Ruhrgas AG hat unmittelbar nach Aufkommen der kritischen Berichterstattung ihre angekündigte Preiserhöhung halbiert. Und was tatsächliche 'Preisminderungen angeht: die Chancen, dass ein Gericht die geforderten Preiserhöhungen für 'unbillig' erklärt, war - gerade beim Erdgas - noch nie so hoch wie heute.

Weitere Informationen finden Sie unter

<http://www.energie-preise.runter.de>

Die Seite ist zur Zeit leider nicht durchgehend erreichbar, kann ersatzweise aber auch unter

<http://www.gaspreise.runter.de> aufgerufen werden

Hintergründe zur aktuellen Entwicklung im Gasmarkt

(-> link auf Erdgas-Beitrag in Plumi vom 20. 7.)